Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1907)

Artikel: Verwaltungsbericht der Polizeidirektion des Kantons Bern

Autor: Kläy / Simonin

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416725

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verwaltungsbericht

der

Polizeidirektion des Kantons Bern

für

das Jahr 1907.

Direktor: Herr Regierungsrat **Kläy.**
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Simonin.**

Gesetzgebung.

Das Gesetz betreffend den bedingten Straferlass wurde vom Grossen Rate erstmals am 24. bis 25. April, zum zweiten Male am 20. Mai durchberaten und angenommen; es gelangte in der Volksabstimmung vom 3. November zur Annahme durch das Volk mit 44,875 gegen 29,521 Stimmen. Das Gesetz über Errichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks wurde vom Grossen Rate erstmals am 19. bis 21., 26. März und 22. bis 24. April, zum zweiten Male am 21. November durchberaten und angenommen; es wird am 23. Februar 1908 vor die Volksabstimmung gelangen. Für ein neues Gesetz über die Niederlassung der Kantonsfremden liegt ein Vorentwurf der Polizeidirektion vor, von welchem wir annehmen, dass er im Laufe dieses Jahres dem Regierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

Am 17. April hat der Regierungsrat, gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 19. März 1905 betreffend die Sonntagsruhe, für diejenigen Gemeinden, welche bis dahin kein Reglement über die Beobachtung der Sonntagsruhe aufgestellt hatten, eine Verordnung betreffend die Sonntagsruhe erlassen. Mit Beschluss vom 27. November hat der Regierungsrat dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement den Beitritt des Kantons Bern zu einer zwischen diesem Departement und den Polizeidirektionen der Kantone am 5. August abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Polizeitransporte erklärt. Durch diese Übereinkunft wird u. a. in genauer Weise geregelt, von welcher Amtsstelle in jedem Falle die Kosten eines Polizeitransportes zu tragen sind, und es verpflichtet sich die Eidgenossenschaft zur Übernahme eines Anteils an diesen Kosten, wodurch eine finanzielle Entlastung der Kantone eintreten soll. Bis jetzt ist die Übereinkunft durch den Bundesrat noch nicht in Kraft gesetzt worden.

Verwaltung.

Allgemeine Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei.

In 11 Fällen mussten Sicherungsmassregeln gegenüber gemeingefährlichen Individuen ergriffen werden, welche in Strafuntersuchung gestanden hatten, aber wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit (in allen Fällen wegen Geisteskrankheit oder -schwäche) nicht bestraft werden konnten. In zwei Fällen wurde der Antrag durch die Anklagekammer, in vier durch einen Assisenhof, in vier durch Untersuchungsrichter und Staatsanwaltschaft und in einem seitens einer ausserkantonalen schweizerischen Strafverfolgungsbehörde gestellt; im letzteren Falle war mit der Sicherungsmassnahme die Heimschaffung der betreffenden Person verbunden. 10 Personen waren bernische Kan-

tonsangehörige, eine gehörte der italienischen Nationalität an; mit Bezug auf dieselbe wurde das Heimschaffungsbegehren eingeleitet, das aber bis zum Ende des Jahres kein Ergebnis zeitigte. In neun Fällen erfolgte die Versetzung der Person in eine Irrenanstalt; zwei Personen wurden ihren Wohnsitzgemeinden zur Verfügung gestellt und von ihnen in Armenanstalten versetzt. Unter den in Anstalten Verwiesenen befanden sich 8 Männer, 3 Frauen. In drei Fällen handelte es sich um Mord und Totschlag, in drei um Brandstiftung, in drei um Vermögensdelikte, in einem um Drohung, in einem um Sittlichkeitsdelikte.

Drei in früheren Jahren in Irrenanstalten versetzte Personen konnten aus denselben entlassen werden; eine derselben musste zwar bereits ein Vierteljahr später in die Anstalt zurückverbracht werden, da sich ihr Geisteszustand wieder verschlimmerte. Ebenso konnte ein im Jahre 1906 sicherungshalber in die Arbeitsanstalt St. Johannsen Versetzter, nachdem er einem Abstinenzverein beigetreten war, entlassen werden. Dagegen wurde das Gesuch eines seit fünf Jahren in einer Irrenanstalt Internierten um Entlassung abgewiesen, da er nach einem Bericht der Anstaltsdirektion noch immer dieselben Krankheitssymptone aufwies wie bei seinem Eintritte. Auf eine Eingabe der Einwohnergemeinde St. Immer hin bestätigte der Regierungsrat durch Beschluss vom 27. Dezember ausdrücklich seine Praxis, wonach die Kosten der Versorgung einer Person als Sicherungsmassnahme gemäss Art. 47 St. G. B. der zur Armenunterstützung der betreffenden Person verpflichteten Korporation auffallen.

Der Regierungsrat sanktionierte auf den Antrag der Polizeidirektion acht allgemeine Polizeireglemente, neun Begräbnisreglemente und 36 Sonntagsruhereglemente (wovon 16 vor, 20 nach Erlass der Sonntagsruheverordnung des Regierungsrates). Gegen das zur Sanktion eingereichte Ortspolizeireglement der Einwohnergemeinde Interlaken war seitens einer mit bedeutendem landwirtschaftlichem Grundbesitze in der Gemeinde versehenen Korporation Einsprache erhoben worden, weil das Reglement das Jauchefuhren bereits für den April an Beschränkungen knüpfen wollte, während in diesem Monat einerseits sich noch kaum Fremde in Interlaken zeigen, anderseits gerade zu dieser Zeit die Felder bestellt werden müssen. Im Einverständnis mit dem Einwohnergemeinderat und der Sanitätsdirektion wurde dieser Eingabe bei der Sanktion Rechnung getragen. — Der Erlass mehrerer Begräbnisreglemente mag auf ein Kreisschreiben des Regierungsrates vom 1. Mai an die Regierungsstatthalter zurückzuführen sein, worin den Gemeinden der Erlass solcher Reglemente und die strikte Befolgung der Vorschriften des Begräbnisdekretes vom 25. November 1876 zur Pflicht gemacht wurde. Zum Erlass dieses Kreisschreibens bewog den Regierungsrat folgender Vorfall: in einer Gemeinde des Mittellandes war ein wenige Monate altes Kind an einem akuten Magenleiden gestorben. Die Eltern behaupteten geraume Zeit nach dem Tode des Kindes, es haben sich in dem von ihnen beim Krämer des Dorfes gekauften Hausmittel, das sie dem Kinde kurz vor seinem Verscheiden eingegeben hatten, um es von einem Katarrh zu befreien, Körner von Gift-(Strychnin-)Weizen befunden, und beschuldigten den Krämer, durch mangelhafte Handhabung der Ordnung unter den Verkaufsartikeln seines Ladens indirekt den Tod des kleinen Mädchens verursacht zu haben. Gegen den Krämer wurde eine Untersuchung eingeleitet, und der Regierungsstatthalter ordnete die Exhumation der Kindesleiche an. Trotz Öffnung zweier Gräber auf dem Gemeindefriedhof gelang es jedoch nicht, die gesuchte Leiche auszugraben, da der Totengräber über die Kindergräber, entgegen den Vorschriften des Begräbnisdekretes, keine Kontrolle geführt hatte und auch von der Ortspolizeibehörde niemals dazu angehalten worden war. Der Totengräber wurde auf Klage der Polizeidirektion hin wegen Widerhandlung gegen das Begräbnisdekret gerichtlich zu Busse und ausserdem zum Ersatze der dem Staate in der Sache erwachsenen Kosten verurteilt.

In einem andern Falle hatten wir uns zu einer beim Bundesrate eingereichten Beschwerde wegen unschicklicher Beerdigung (ausser der Reihe) eines Selbstmörders in einer jurassischen Gemeinde zu äussern; die Untersuchung ergab, dass der Verstorbene allerdings ausser der Reihe, an der Stelle eines alten Grabes beigesetzt worden war, aber lediglich deswegen, weil seine Beerdigung in der Reihe die Sprengung eines Grabes in den Felsboden des Friedhofs erfordert hätte und hierzu keine Zeit mehr zu Gebot gestanden hatte, dass mithin den zuständigen Ortsbehörden die Absicht einer Beleidigung oder verächtlichen Behandlung des Toten fern gelegen hatte. Dies ergab sich zudem auch aus den andern, die Schicklichkeit in keiner Weise verletzenden Verumständungen der Bestattung. Der Bundesrat wies auf unsern Bericht hin die Beschwerde ab.

Anlässlich der Sanktion von Sonntagsruhereglementen bot sich zweimal der Anlass, Einsprachen gegen solche Reglemente zu behandeln. In beiden Fällen wurde die Einsprache abgewiesen. Dabei stellte sich der Regierungsrat jeweilen auf den prinzipiellen Standpunkt, dass er die von den Gemeinden erlassenen Reglemente materiell nicht zu überprüfen habe, sobald sich dieselben innerhalb des Rahmens des Sonntagsruhegesetzes halten und dadurch auch der Grundsatz der Gleichheit der Bürger vor dem Gesetze nicht verletzt werde.

In fünf Fällen, welche vier Amtsbezirke betrafen wurden in Anwendung von Art. 2 der Verordnung betreffend die Tanztage vom 26. Juni 1897 für einzelne Gemeinden wieder einige der durch die Verordnung allgemein festgesetzten Tanztage durch andere, dem Ortsgebrauch entsprechende Tage ersetzt.

Auch dieses Jahr erteilte die Polizeidirektion auf bezügliche Gesuche hin einigen Gasthöfen auf dem Fremdenplatz Interlaken die spezielle Bewilligung zur Abhaltung von Musikaufführungen und Konzerten in ihren Etablissementen während der Fremdensaison.

Im Fahndungswesen besorgte das Polizeiinspektorat je 4760 Ausschreibungen und 4627 Revokationen im deutschen und im französischen bernischen Fahndungsblatt. Ferner hat das Polizeikommando 302 Pässe und 9 Wanderbücher ausgestellt, gegen 6000

Strafurteile kontrolliert und 5525 Strafberichte über Angeschuldigte zu Handen der Gerichtsbehörden ausgefertigt.

Ausserordentliche Polizeimassnahmen erheischten ein Bauarbeiterstreik in Interlaken in den Frühlingsmonaten und der Zimmerleutestreik in Bern, der vom April bis zum September dauerte. An beiden Orten erlosch der Streik ohne förmliche Verständigung beider Parteien infolge beständiger Abnahme der Zahl der Streikenden und fortwährender Zunahme der Zahl der Arbeitenden. Die Massnahmen bestanden an beiden Orten in einer vorübergehenden Verstärkung der Polizeimannschaft, in Bern zudem im Erlass einer Streikverordnung, welche gute Dienste zum Schutze der gefährdeten Ruhe und Ordnung leistete, sie erwiesen sich im allgemeinen als genügend. Endlich ist aus dem Berichtsjahre zu erwähnen, dass einige Bewohner von Sous-les-Rangs bei Les Bois beim Regierungsstatthalter von Freibergen mit dem Gesuche eingekommen waren, die Benützung eines von der Militärschützengesellschaft von Les Bois neu erstellten Schiessplatzes, als ihre Besitzungen gefährdend, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit zu verbieten oder einzuschränken, und gegen die daraufhin zu ihren Gunsten erfolgte Verfügung des Regierungsstatthalters als eine ungenügende Massregel beim Regierungsrate Beschwerde führten. Diese Beschwerde wurde, da damit teilweise nichts verlangt wurde, als was der Regierungsstatthalter bereits zugesprochen hatte, und sich die angegriffene Verfügung überhaupt als den Verhältnissen vollständig entsprechend erwies, abgewiesen.

Polizeikorps.

Dasselbe bestand am 1. Januar 1907 aus einem Kommandanten, einem Hauptmann, zwei Feldweibeln, einem Fourier, 20 Wachtmeistern, 16 Korporalen und 252 Landjägern, zusammen aus 296 Mann. Eingetreten sind 8 Mann und ausgetreten sind 12 Mann. Am Ende des Jahres hatte das Korps somit einen Bestand von 292 Mann. Diese Mannschaft war auf 193 Posten verteilt. Anfang November 1907 wurden 19 Rekruten eingestellt, deren Aufnahme im Jahre 1908 erfolgen wird. Vom Bestand der Landjägerhauptwache wurden im Laufe des Jahres 49 Mann als Ersatz für erkrankte auswärts stationierte Landjäger, zur vorübergehenden Verstärkung von Posten, zur Assisenbedienung und zum Spezialdienste auf Fremdenplätzen, zum Streikdienst u. s. w. abkommandiert, während zusammen 3081 Diensttagen.

Im Berichtsjahre wurden in Matten und Safneren neue Posten errichtet und dem Amthaus Biel ein weiterer Planton bewilligt. Der Posten Kandersteg musste wegen der grossen Menge der beim Bau der Lötschbergbahn beschäftigten, meist italienischen, Arbeiter um einen Korporal und einen Landjäger verstärkt werden, aus dem nämlichen Grunde wurde in Mittholz ein neuer Posten errichtet. Die Stationswechsel belaufen sich auf 84.

Auf 1. Januar 1907 sind das Gesetz betreffend das bernische Polizeikorps vom 6. Mai 1906, das Ausführungsdekret hiezu vom 4. Oktober 1906 und die regierungsrätliche Vollziehungsverordnung vom 15. Dezember 1906 in Kraft getreten; auf denselben Zeitpunkt trat ein neues Dienstreglement für das Polizeikorps in Wirksamkeit. Diese neuen Erlasse haben die Organisation des Korps insoweit verändert, als der Chef des Korps, bisher Polizeiinspektor, nunmehr den Titel Kommandant, sein Adjunkt den Titel Hauptmann führt, der bisherige Sekretär zum Fourier und die beiden noch im Dienste stehenden Divisionschefs zu Feldweibeln geworden sind.

Wie in den Vorjahren, haben auch im Jahre 1907 einige Instruktionskurse stattgefunden, nämlich in Bern, Biel, Langnau, Pruntrut und Thun. Auch dieses Jahr sind mit diesen Kursen gute Erfahrungen gemacht worden.

An Dienstleistungen hat das kantonale Polizeikorps zu verzeichnen:

Arretierungen	4,874
Strafanzeigen	14,067
Transporte (zu Fuss 931, per Bahn 3913)	4,844
Amtliche Verrichtungen und dienstliche Meldungen	188,110

Auf der Hauptwache in Bern sind im Jahre 1907 Transportarrestanten in folgender Zahl angekommen und abgegangen:

Kantonsbürger	1,159
Schweizerbürger anderer Kantone	360
Deutsche	370
Italiener	161
Franzosen	98
Angehörige anderer Staaten	168
Zigeuner	42
Total	2,358

Aus der Invalidenkasse des kantonalen Polizeikorps sind an Pensionen ausgerichtet worden:

an 24 gewesene Korpsangehörige	Fr. 19,273. 35
an 70 Witwen von gewesenen Korpsangehörigen	„ 20,823. 90
an 45 Kinder von solchen	„ 2,431. 75
Total	Fr. 42,829. —

Die anthropometrische Station hat im Berichtsjahr 610 Personen gemessen und registriert und bei zahlreichen Fahndungen und Ausforschungen mit Registratur und Photographien wertvolle Dienste geleistet.

Gefängniswesen.

I. Gefängniskommission.

Die Gefängniskommission hielt im laufenden Jahre zwei Plenarsitzungen in Bern mit folgenden Verhandlungsgegenständen: Finanzen und Gewerbe der Strafanstalt Thorberg, Jugendliche und Erwachsene in den Bezirksgefängnissen, Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald, Jahresbericht der fünf Enthaltungsanstalten, Inventarprüfungen pro 1906, Pekulienfrage.

Letztere Frage wurde auch in zwei Sitzungen der Subkommission für Gefängnisdisziplin behandelt, die sich ausserdem mit dem Gewerbebetrieb in Thorberg und der Vorberatung einer neuen Gefangenschaftsordnung befasste. Die Subkommission für

Landwirtschaft hielt eine Sitzung zu Müntschemier und St. Johannsen, um an Ort und Stelle über die Verlegung der Zwangserziehungsanstalt Trachselwald zu beraten. Später wurde zur Beratung dieser Frage von der Polizeidirektion eine besondere Kommission ernannt, welche in zwei Sitzungen in Bern und Müntschemier die Baufrage und die Beschäftigungsfrage in Erwägung zog.

Die Herren Grossräte Leuch und Wyssmann und Oberrichter Meyer wurden als Mitglieder der Kommission wiedergewählt; Herr Oberrichter Meyer ist seither verstorben.

II. Patronatskommission.

Die Patronatskommission für das Weiberarbeitshaus in Hindelbank, die aber ihre Tätigkeit nicht auf die Insassen oder vormaligen Insassen dieser Anstalt beschränkt, hat auch im Berichtsjahr vielfach segensreich gewirkt. Sie sorgt jeweilen für die gehörige Ausrüstung der aus der Arbeitsanstalt tretenden Frauen und nimmt sie, wie auch weibliche Gefangene, die aus Gefängnissen und Strafanstalten entlassen werden, sowie verwahrloste Mädchen oder Frauen in ihr Asyl Sulgenhof in Bern auf und verschafft ihnen Stellen, nachdem sie sie mit allem Nötigen versehen und vor allem bessernd und aufrichtend auf sie eingewirkt hat. Sie macht dabei die allerverschiedensten Erfahrungen. Sie kann einerseits mit Freude konstatieren, dass manche auf Abwege geratene Frauensperson sich redlich zusammennimmt und trotz allen Anfechtungen und Mühsalen des Lebens ehrlich durchschlägt und ihre Pflichten als Hausfrau und Mutter wieder treu erfüllt; aber daneben muss sie auch immer wieder über Mädchen und Frauen klagen, die, weil frühzeitig sittlich verdorben, allen Anstrengungen, sie auf gute Wege zu bringen, unzugänglich erscheinen. Zu dieser Kategorie gehören sehr häufig ehemalige Verdingkinder.

Die Einnahmen der Kommission im Berichtsjahre beliefen sich auf Fr. 1600 (gleich dem Staatszuschuss), die Ausgaben auf Fr. 1597. 40; inklusive einen vom Jahre 1906 übernommenen Aktivsaldo konnten Fr. 203. 63 auf neue Rechnung übertragen werden. Aus den Rechnungen ergibt sich, dass im ganzen 50 Frauenspersonen durch Verpflegung im Sulgenhof, in bar oder mit Naturalien unterstützt wurden.

III. Gefängnisinspektorat.

In den 5 Enthaltungsanstalten (die Strafkolonie Ins inbegriffen) wurden 66 Besuche gemacht. Die Zahl der Unterredungen mit den Austretenden und den Enthaltenen betrug 579, diejenige der Audienzen 85.

IV. Arbeitsanstalten.

In den beiden Arbeitsanstalten St. Johannsen (mit der Kolonie Ins) für Männer, und Hindelbank für Weiber, wurden 131 Männer und 41 Weiber, 3 Männer mehr und 18 Weibspersonen weniger als im Vorjahr, aufgenommen. Von den Eingewiesenen waren von den Männern ohne Vorstrafen 25, Rückfällige 106, von den Weibern ohne Vorstrafen 16, Rückfällige 25. In 15 Fällen wurde der Antrag auf Versetzung abgelehnt, in 12 Fällen einer Person die Versetzung für den Fall weiterer zu Klagen Anlass gebender Aufführung angedroht.

Insgesamt wurde 42 in den Arbeitsanstalten Enthaltenen ein Nachlass der Enthaltungszeit gewährt, jeweilen im Einverständnis mit der betreffenden Gemeindebehörde und dem Regierungsstatthalter; in 5 Fällen unter Androhung der Zurückversetzung in die Anstalt für den Fall, dass das Betragen des Entlassenen wieder zu ernstlichen Klagen Anlass geben sollte. Abgewiesen wurden 70 Gesuche um Nachlass. Mit dem Beschlusse betreffend die Versetzung wurde in 9 Fällen Wirtshausverbot, in einem Entzug der elterlichen Gewalt verbunden.

1. Die Männerarbeitsanstalt St. Johannsen-Ins. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug 33, wovon 24 in St. Johannsen, 9 in Ins. Der Buchhalter steht seit 1888, der Direktor seit 1890, der älteste Aufseher (Werkführer) seit 1889 im Dienste der Anstalt. Im ganzen haben 11 Beamte und Angestellte eine mindestens zehnjährige Dienstzeit hinter sich.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 144, im Laufe des Jahres eingewiesen 131, von Entweichung zurück 10, ausgetreten infolge Vollendung der Enthaltungszeit, Erlass und Entweichung 157. Bestand auf 31. Dezember 128. Durchschnittlicher Tagesbestand 131, höchster Bestand (21./22. Februar) 154, niedrigster (26./27. September) 112.

112 Männer gehörten der reformierten, 19 der katholischen Konfession an. Ledig waren 54, verheiratet 69, verwitwet 3, geschieden 15. 27 Männer hatten nur eine dürftige, 99 Primar-, 15 Sekundarschulbildung genossen. 32 waren Handlanger, 24 Landarbeiter, 23 Taglöhner, 12 Zementer, Maurer und Gipser, 9 Uhrenmacher, die übrigen verteilen sich auf verschiedene Berufsarten.

Das Betragen gab im allgemeinen nicht zu vielen Klagen Anlass; Entweichungen und Entweichungsversuche kamen in 20 Fällen vor und betrafen immer Enthaltene, die auch sonst schwer zu behandeln waren; in fast allen Fällen wurden die Entwichenen bald wieder eingebracht. In 51 Fällen (Vorjahr 60) mussten Disziplinarmassregeln getroffen werden, in 20 wegen Entweichung oder Entweichungsversuch, sodann wegen Arbeitsverweigerung, Widersetzlichkeit, Streit und Zank u. s. w. Die Strafen bestanden in Arrest mit Verfinsterung der Zelle und geschmälerter Kost; die Zwangsjacke kam nicht zur Anwendung.

Die 144 Entlassenen wurden von der Anstalt aus mit Kleidern und Barschaft in einem Gesamtbetrage von Fr. 917. 60 ausgerüstet. Zum Zwecke dieser Ausrüstung hatte der Schutzaufsichtsverein der Anstaltsdirektion Fr. 1000 zur Verfügung gestellt; auf neue Rechnung konnten Fr. 312. 65 übertragen werden.

Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden in St. Johannsen und Ins in gewohnter Weise statt; als reformierter Geistlicher amtete in St. Johannsen seit Ostern 1907 der derzeitige Pfarrer von Gampelen, Herr Brügger.

Der Gesundheitszustand war ziemlich gut; epidemische Krankheiten traten nicht auf. Dagegen zeigten sich bei 4 Enthaltenen geistige Störungen;

einer derselben musste in eine Irrenanstalt transportiert werden.

Der Gewerbebetrieb lieferte einen Ertrag von Fr. 11,668. 57, gegen Fr. 13,993. 75 im Vorjahre (1905: Fr. 11,043). Der Minderertrag gegenüber 1906 rührt davon her, dass infolge der kleineren Anzahl der Enthaltenen viele derselben regelmässig zu landwirtschaftlichen Arbeiten verwendet und der Beschäftigung in den Gewerben entzogen werden mussten.

Der durchschnittliche Tagesverdienst betrug Fr. 1.08, gegen Fr. 1. 13 im Vorjahre (1905: Fr. 1).

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr 1907 ein sehr gutes, trotzdem die Vegetation um 8 bis 10 Tage gegenüber 1906 zurück war. Infolge häufiger Niederschläge war der Graswuchs ein üppiger. Der Heuertrag belief sich auf 378 Fuder Heu, 126 Fuder Emd, 10 Fuder Moosheu (die Kubikmeteranzahl ist im Anstaltsbericht nicht angegeben); an Getreide wurden 38,100 Garben geerntet (39,820 im Vorjahre), davon Winterroggen 10,650, Hafer 14,180. Die Kartoffeln lieferten ein Ergebnis von 615,000 kg. (im Vorjahre 467,300), Runkeln und Kohlrüben 166,600 kg., Rübli 82,800 kg. Auf 9,8 ha. wurden 339,690 kg. Zuckerrüben erzielt, welche in die Fabrik nach Aarberg abgeliefert wurden.

Der Viehstand stieg von 487 auf 550 Stück im Werte von Fr. 159,910. Der Gesundheitszustand der Tiere war befriedigend. Unter den Schweinen drohte die Rotlaufseuche auszubrechen; ihrem Umsichgreifen konnte aber durch rechtzeitige Impfung der Tiere vorgebeugt werden. Im Sommer wurde die der Anstalt gehörende Weide auf dem mittleren Bielberg am Chasseral mit 106 Stück Jungvieh befahren. Der Milchertrag betrug 428,670 Liter (gegen 426,907 Liter im Vorjahre), davon wurden 225,210 Liter in die Käserei geliefert, 31,880 Liter zur Nahrung verwendet.

Im Berichtsjahre wurde das im Jahre 1906 abgebrannte Stall- und Scheunengebäude in Ins neu errichtet; infolge Verwendung der Enthaltenen beim Bau reduzierten sich die Baukosten so bedeutend, dass von der von der Brandversicherungsanstalt geleisteten Vergütung ein Überschuss von Fr. 4310 übrig blieb.

Die für die Arbeitsanstalt und das Weiberzucht- und Korrektionshaus nicht gesonderte Jahresrechnung weist folgende Zahlen auf:

Anstaltskredit Fr. 17,430, Ausgaben Fr. 15,305. 34, Überschuss Fr. 2124. 66, Inventarvermehrung Fr. 14,740. 85, Mietzins Fr. 9890, Pachtzins Fr. 7529. 50, Steuern Fr. 1667. 69, Kosten per Tag der Gefangenen $41^1/_3$, der Gefangenen und Angestellten 34,7 Rappen.

2. Die Weiberarbeitsanstalt Hindelbank. Die Zahl der Beamten und Angestellten betrug, den in Hindelbank stationierten Landjäger inbegriffen, 33, wie im Vorjahre. Hiervon können 5 auf mehr als 10 Dienstjahre zurückblicken.

Bestand der Enthaltenen auf 1. Januar 66, im Laufe des Jahres eingewiesen 41, ausgetreten 53, Bestand auf 31. Dezember 54, durchschnittlicher Tagesbestand 62, höchster 69, niedrigster 54.

34 Enthaltene gehörten der reformierten, 7 der katholischen Konfession an. Ledig waren 11, verheiratet 18, verwitwet 6, geschieden 6; im ganzen sind 29 Enthaltene Mütter, mit zusammen 100 Kindern. Beim Eintritt standen im Alter von unter 20 Jahren 1, im Alter von 20—30 Jahren 6, im Alter von 30—40 Jahren 18, im Alter von 40—50 Jahren 13 und in demjenigen von 50—60 Jahren 3 Personen.

31 Enthaltene hatten gute, 10 dürftige Schulbildung genossen. 27 Personen oder 65 % der Enthaltenen sind ausgesprochene Trinkerinnen.

Im Jahre 1907 mussten bloss 64 Disziplinarverfügungen getroffen werden, gegen 125 im Vorjahre. Der Anstaltsbericht schreibt dieses sehr günstige Ergebnis einer rechtzeitigen Meldung etwaiger Unzufriedenheit der Enthaltenen und daraufhin erfolgendem freundlichen Einschreiten der Direktion zu. Die Gottesdienste für die Enthaltenen beider Konfessionen fanden regelmässig statt. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen gut; doch starb am 30. Januar eine 64jährige Enthaltene an Lungenentzündung. Eine 49jährige Frau erkrankte im Mai an Brustfellentzündung und musste in das Inselspital verbracht werden, aus dem sie im August nicht geheilt, aber wesentlich gebessert in die Anstalt zurückkehrte.

Die Fürsorge für die Entlassenen bestand in der Beschaffung von Ausweisschriften und Kleidern und, soweit möglich, auch in der Besorgung von Arbeitsgelegenheit, wobei insbesondere das Patronatskomitee sich grosse Mühe gab. Eine Entlassene, Mutter von 4 Kindern, brachte es dazu, auf Grund in der Anstalt erworbener Kenntnisse ein eigenes Geschäft (Verfertigung von Kleidungsstücken) zu gründen.

Die Einnahmen aus der Landwirtschaft beliefen sich auf Fr. 1618. 66 (gegen Fr. 1555. 96 im Vorjahre), der Arbeitsverdienst aus dem Gewerbebetrieb auf Fr. 9409. 15 (gegen Fr. 10,087. 75 im Vorjahre), die Verminderung rührt von der Verminderung der Zahl der Enthaltenen her. An Getreide wurden 2600 Garben geerntet; der Viehstand belief sich auf 22 Stück. Der Milchertrag betrug zirka 27,000 Liter, wovon 19,000 zur Nahrung verwendet wurden. Das Inventar hat sich um Fr. 471. 50 vermindert. Der Staatszuschuss belief sich auf Fr. 23,328. 44. Die Kosten machten pro Tag und Kopf der Enthaltenen Fr. 1. 02, das Personal inbegriffen, 80 Rappen aus.

V. Die Zucht- und Korrektionshäuser.

1. Thorberg, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Im Berichtsjahre sind 18 Angestellte ein- und 17 ausgetreten; der Bestand der Beamten und Angestellten betrug auf Ende 1907 37. Davon haben 13 mindestens 10, 5 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich. Im Januar verstarb der langjährige Webermeister Lehmann und im Juni Buchhalter Schwammberger.

Bestand der Sträflinge auf 1. Januar 195, Abgang 147, Zuwachs 131, Bestand auf 31. Dezember 179; durchschnittlich beherbergte die Anstalt im Laufe des Jahres 118,8 Zuchthaus-, 60,1 Korrektionshaussträflinge. Höchster Bestand am 14. Januar mit 200, niedrigster am 18. Juli mit 165 Sträflingen; täglicher Durchschnitt 179. Nichtvorbestraft waren (von den neu-

eingetretenen) 71, vorbestraft 108. 141 gehörten der reformierten, 36 der katholischen Konfession an, 2 waren konfessionslos. Ledig waren 120, verheiratet 44, verwitwet 12, geschieden 3. 137 hatten gute, 41 dürftige, 1 gar keine Schulbildung genossen. Wegen Disziplinarvergehen mussten 52 Strafen verhängt werden (in 18 Fällen wegen Arbeitsverweigerung, Auflehnung und Widersetzlichkeit, in 11 wegen Entweichung).

11 Sträflinge waren zu lebenslänglichem Zuchthaus, 18 zu Zuchthaus über 10 Jahre, 19 zu Zuchthaus über 5 Jahre, 63 zu Zuchthaus oder Korrektionshaus über 2 Jahre, 25 zu Zucht- oder Korrektionshaus von 1—2 Jahren, 43 zu Korrektionshaus bis zu 1 Jahre verurteilt.

Für die Entlassenen sorgt der Schutzaufsichtsverein durch Beschaffung von Kleidern und Reisegeld, ausserdem verschafft Herr Stämpfli, Agent des Blauen Kreuzes, der jeden zweiten Sonntag im Monat sich in Thorberg einfindet, manchem Stellen; viele wollen sich freilich von ihm nicht helfen lassen; dieselben kommen nicht selten bald wieder mit der Strafjustiz in Konflikt.

Die Gottesdienste wurden regelmässig abgehalten. Der Gesundheitszustand war nicht sehr befriedigend. Es traten namentlich zahlreiche Erkrankungen der Atmungsorgane auf; 2 Sträflinge starben in der Anstalt, ein dritter im Inselspital, wohin er zur Operation verbracht worden war.

Von den Gewerben brachten Weberei, Korberei und Schreinerei Verdienst von auswärts, letztere aber nur in ganz geringem Masse, während die Weberei einen Gewinn von Fr. 18,573. 68 in 29,478 Arbeitstagen einbrachte (1906: 29,662 Arbeitstage, Verdienst Fr. 16,273. 85). Zu diesem günstigen Ergebnis trug auch die auf 1. Juli 1907 eingetretene Erhöhung des Webereitarifs bei. Die übrigen Gewerbe trugen (Taglohn inbegriffen) in 5052 (1906: 5481) Arbeitstagen Fr. 6483. 30 (1906: Fr. 8611. 70) ein. Der durchschnittliche Verdienst eines Sträflings aus der Weberei beläuft sich auf 63 Rappen, derjenige aus andern Gewerben auf Fr. 1. 28 per Tag.

Für die Landwirtschaft war 1907 ein gutes Mitteljahr. Von ernsten Viehkrankheiten und seuchen blieb die Anstalt verschont. Der Viehstand betrug 249 (1906: 226) Stück, wovon 87 (1906: 144) Stück Rindvieh, 12 Pferde und 106 (1906: 69) Schweine. Der Wert der erzielten Milch belief sich auf Fr. 27,288.61 (1906: Fr. 21,913. 23), wovon in die Käserei für Fr. 17,211. 16 gegeben wurde; der Rest wurde zu $^{7}/_{10}$ zur Nahrung, zu $^{3}/_{10}$ zur Kälber- und Schweineaufzucht verwendet. Das Ernteergebnis war gut; auf 3 Gütern wurden die Halmfrüchte durch Hagelschlag vernichtet, die Anstalt bezog von der Hagelversicherung dafür eine Vergütung von Fr. 1818. 40. Im ganzen wurden auf die Landwirtschaft 12,361 (1906: 14,284) Arbeitstage verwendet, und dabei wurde ein Gewinn von Fr. 41,010. 52, netto Fr. 28,018. 38, gegen Fr. 22,990. 94 im Vorjahre, erzielt.

Pekulien wurden den in der Weberei beschäftigten Sträflingen in der Weise ausgerichtet, dass ihnen nach Abzug von 85 Rappen täglich für Nahrung und Verpflegung 12 % des Überschusses gutgeschrieben wurde. Die Jahresrechnung weist eine Überschreitung des auf Fr. 64,000 sich belaufenden Anstaltskredites um Fr. 15. 07 auf.

2. Witzwil, Zucht- und Korrektionshaus für Männer. Zahl der Beamten und Angestellten auf 1. Januar 43, ausgetreten 13, eingetreten 14. Bestand auf 31. Dezember 44. Davon haben 5 mindestens 10, 7 mindestens 5 Dienstjahre hinter sich.

Bestand der Gefangenen auf 1. Januar 156, Austritte 262 (davon 3 infolge Tod, 2 infolge Entweichung), Eintritte 262, Bestand auf 31. Dezember 156, höchster Bestand 18. März 171, niedrigster 14. September 149, durchschnittlicher Bestand 160. Von den auf 31. Dezember Enthaltenen waren 27 Zuchthaus-, 49 Korrektionshaus-, 54 Arbeitshaussträflinge, 1 Militärgefangener, 17 vom Kanton Genf und 8 vom Kanton Neuenburg zum Strafvollzug Hergebrachte. Erstbestrafte waren unter den neu Eintretenden 170, Rückfällige 92, unter letztern vornehmlich Arbeitshaussträflinge. Der Konfession nach waren 210 Reformierte, 50 Katholiken, 2 Israeliten. 166 waren ledig, 67 verheiratet, 11 verwitwet, 18 geschieden. 21 Eingetretene hatten Sekundarschul-, 129 gute Primarschulbildung, 109 nur dürftige Schulbildung und 3 gar keine genossen. 120 Eingetretene waren Landarbeiter, Erdarbeiter, Handlanger und Taglöhner, 25 Metall-, 20 Holzarbeiter, 15 Beamte, Angestellte und Geschäftsleute, 12 Maurer, die übrigen verteilen sich auf verschiedene Berufsarten. 181 waren Kantonsangehörige, 49 Schweizer anderer Kantone (je 10 Genfer und Neuenburger, 8 Waadtländer), 32 Ausländer (14 Italiener, 12 Deutsche). Die Strafdauer betrug bei 9 2 Jahre und mehr, bei 30 1—2 Jahre, bei 79 $^{1}/_{2}$ bis 1 Jahr, bei 144 bis 6 Monate.

Fleiss, Betragen und Arbeitsleistungen der Gefangenen waren ziemlich befriedigend. Disziplinarstrafen wurden 44 verhängt; entwichen sind 6 Personen, 4 davon wurden wieder eingebracht. Ausserdem kamen 2 Fluchtversuche vor, die aber rechtzeitig entdeckt wurden.

Mehrere Entlassene fanden in der Arbeitskolonie Nusshof, die unter der Leitung der Anstaltsdirektion steht, Aufnahme, wo sich auch immer eine Anzahl arbeitsloser Männer befindet. Die Nusshofkolonisten besorgen u. a. die Räumung und Instandhaltung der Kanäle der Juragewässerkorrektion, deren Unterhalt der Anstalt obliegt, sowie den Ein- und Ausladedienst am Bahnhof Gampelen. Im allgemeinen werden mit der Kolonie befriedigende Erfahrungen gemacht, wenn auch mancher zeitweise recht fleissige Kolonist oft unerwarteterweise in seine alten Laster zurückfällt.

Die Gottesdienste wurden in gewohnter Weise abgehalten, und zwar durch Herrn Pfarrer Schneider in Ins für die reformierten Sträflinge deutscher, von Herrn Pfarrer Gross in Neuenstadt für diejenigen französischer Sprache, und von einem Pater Kapuziner von Landeron für die katholischen Sträflinge. Es bestanden zwei Gesangschöre, ein deutscher und ein französischer. Die Heilsarmee und Abstinenzvereine der Umgebung veranstalteten in der Anstalt Konzerte und Aufführungen.

Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend; doch starben zwei Enthaltene in der Anstalt, ein dritter im Inselspital.

Die Einnahmen aus dem Gewerbebetrieb betrugen Fr. 11,576. 66 (1907: 10,235. 88). Erd-, Holz- und Eisenarbeiter waren das ganze Jahr hindurch bei Anstaltsbauten beschäftigt.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr sehr gut. Zur Bodenmelioration wurde am Strand des Neuenburgersees zum Zwecke des Windschutzes ein Waldstreifen von etwa 50,000 jungen Tannen, Eichen und andern Bäumen angepflanzt. Sehr gut bewährt hat sich die Viehsömmerung auf der Kilei-Alp im Diemtigtal. An Getreide wurden 186,000 Garben geerntet (1906: 140,000). Heu und Emd lieferten einen Ertrag von 12,000 Zentner (1906: 11,000), Kartoffeln 20,500 (1906: 19,500), Zuckerrüben 29,556 (1906: 25,888).

Der Viehstand betrug auf 31. Dezember 923 Stück (1906: 867), nämlich 540 Stück Rindvieh, 236 Schweine und 47 Pferde. Der Gesundheitszustand der Tiere war gut. Der Milchertrag betrug 568,353 Liter (108,602 Liter mehr als im Vorjahre), wovon 209,734 Liter in die Käserei geliefert, 69,706 Liter im Haushalt verbraucht wurden. Der Erlös aus verkaufter Milch betrug Fr. 44,331. 55 (1906: 30,778. 15), derjenige aus dem Verkauf von Vieh Fr. 95,314. 85 (1906: 63,242. 45), derjenige aus dem Verkauf anderer landwirtschaftlicher Produkte Fr. 171,481 (darunter Zuckerrüben Fr. 67,977, Kartoffeln Fr. 66,931). Die Gesamteinnahmen der Landwirtschaft stellten sich auf Fr. 172,034. 73 gegen Fr. 153,301. 19 im Vorjahre.

Im Berichtsjahre wurden aus dem Anstaltskredit das Arbeiterwohnhaus mit fünf Familienwohnungen für Angestellte ausgebaut, auf dem Erlenhofe eine Viehscheune und auf der Kilei in 2100 m. Höhe über Meer eine Alphütte erstellt, ferner die elfjährige schadhaft gewordene Trinkwasserleitung durch eine neue aus Gusseisen ersetzt, welche Nebenleitungen nach allen Aussenhöfen entsendet. Jeder Hof hat jetzt einen zu allen Zeiten brauchbaren Zugang. Für Baumaterialien wurden Fr. 83,996 ausgegeben.

Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 3378. 40, die Neubauten einen solchen von Fr. 118,474. 40. Der Unfallversicherungsfonds beläuft sich auf Fr. 35,886. 30; für Pekulien und Reisegelder wurden Fr. 3632. 60 ausgegeben. Der Staatszuschuss betrug Fr. 19,879. 91.

3. St. Johannsen als Weiberzucht- und Korrektionshaus. Bestand der Gefangenen am 1. Januar 42, Eintritt 34, Austritt 40; Bestand auf 31. Dezember 36. Täglicher Durchschnittsbestand 36, höchster (1.—25. Januar) 42, niedrigster (22.—29. August) 32. Zu Zuchthaus war 1, zu Korrektionshaus waren 26, zu Arbeitshaus 7 Enthaltene verurteilt. Nicht vorbestraft waren 7, rückfällig 27 (79 %). 27 Weiber gehörten der reformierten, 7 der katholischen Konfession an; ledig waren 11, verheiratet 12, verwitwet 10, geschieden 1, 5 hatten Sekundar-, 21 gute Primar-, 8 nur dürftige Bildung genossen. Von Beruf waren 9 Dienstmägde, 8 Landarbeiterinnen. Das Verhältnis gab nicht zu zahlreichen Klagen Anlass. Der Gesundheitszustand war ziemlich gut; doch mussten zwei Enthaltene wegen Geistesstörung in Irrenanstalten versetzt werden.

VI. Trachselwald, Zwangserziehungsanstalt.

Im Berichtsjahre standen 6 Personen im Dienste der Anstalt; doch ist ein im Laufe des Jahres eingetretener Aufseher wegen Todesfall in der Familie wieder von seiner Stelle zurückgetreten.

Bestand der Zöglinge am 1. Januar 35, Eintritte 25, Austritte 28, Bestand auf 31. Dezember 32, täglicher Durchschnittsbestand 29, höchster Bestand 35, niedrigster 20.

Von den Eingetretenen waren 14 zu Zwangserziehung, 8 zu Korrektionshaus, 3 zu Enthaltung in einer Besserungsanstalt eingewiesen, 4 zu Zwangserziehung Eingewiesene stammten aus andern Kantonen. Reformiert waren 22, katholisch 2, einer war Israelit. Gute Schulbildung hatten 8, dürftige 17 genossen. Im Alter unter 16 Jahren standen 4, im Alter von 16 und 17 Jahren 11, im Alter von 18 und 19 Jahren 10 Zöglinge. 18 waren Berner, 6 Schweizer aus andern Kantonen, einer ein Deutscher. Den Grund zur Einweisung bildeten in 12 Fällen Verbrechen und Vergehen gegen das Eigentum, in 4 Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit, in 9 Müssiggang, Landstreicherei u. s. w. Die Dauer der Enthaltung betrug in 5 Fällen 1—2 Jahre, in 12 Fällen 1 Jahr, in 7 Fällen ½—1 Jahr, in einem weniger als 6 Monate. Auf Landwirtschaft und Gartenarbeit wurden 3901, auf das Holzrüsten 1870 Arbeitstage verwendet; einige Zöglinge wurden vorübergehend bei Hülfsarbeiten am Bau der Ramsey-Huttwilbahn beschäftigt. Aus Taglohnarbeiten für Landwirte in der Umgebung wurden Fr. 1764. 30 eingenommen. Aus der Schutzaufsichtskasse wurden für die Entlassenen Fr. 559. 35 ausgegeben.

Fleiss und Betragen der Zöglinge waren im allgemeinen befriedigend. Ein vom Kanton Waadt hergebrachter Jüngling machte jedoch der Anstaltsdirektion so viel Mühe, dass er aus der Anstalt entfernt werden musste. Im ganzen mussten in 15 Fällen Disziplinarstrafen verhängt werden. Das Fehlen von Isolierzellen verhindert die zeitweilige Absonderung verderblicher Elemente.

Die Winterschule 1906/07 schloss mit einer befriedigenden Prüfung. Am Sonntag besuchten die reformierten Zöglinge den Gottesdienst und wurden zu Karfreitag admittiert. Der Gesundheitszustand war im allgemeinen befriedigend; 4 Zöglinge mussten im Bezirkskrankenhaus Sumiswald aufgenommen werden (Ursachen: Armbruch, Stichwunde, Leistenbruch, Lungentuberkulose); bei allen trat eine Besserung ein.

In landwirtschaftlicher Beziehung war das Jahr ziemlich gut. An Heu und Emd wurden 55 Klafter, an Getreide 2660 Garben eingebracht. Gemüse und Kartoffeln lieferten einen mittleren Ertrag. Der Viehstand verminderte sich um 5 Stück Rindvieh, und vermehrte sich um 2 Schweine. Aus dem Erlös verkaufter Viehstücke wurden Fr. 3273. 70 erzielt. Der Milchertrag belief sich auf 40,911 Liter (38,889 im Vorjahre); davon wurden 10,519 Liter zur Nahrung verwendet, 26,498 Liter in die Käserei geliefert.

Assisenbezirke	Zahl der dem Regierungsstatthalter zur Vollziehung überwiesenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres vollzogenen Urteile	Zahl der am Ende des Jahres unvollzogenen Urteile	Zahl der in den letzten 5 Jahren unvollzogenen Urteile
I. Oberland.				
Frutigen	36	34	2	6
Interlaken	217	195	1 bedingter Straferlass 22	44
Konolfingen	86	78	1 bed. Straferlass 8	18
Nieder-Simmenthal	60	55	5	7
Ober-Simmenthal	32	30	2	2
Oberhasle	13	13	—	—
Saanen	6	5	1	2
Thun	159	147	12	26
	609	557	52	105
II. Mittelland.				
Bern	833	711	122	217
Schwarzenburg	61	45	16	19
Seftigen	68	60	8	12
	962	816	146	248
III. Emmenthal.				
Aarwangen	95	88	5 bed. Straferlass 7	16
Burgdorf	125	101	8 „ „ 24	36
Signau	93	88	4 „ „ 5	7
Trachselwald	77	70	1 „ „ 7	13
Wangen	73	67	6	17
	463	414	20 bedingter Straferlass 49	89
IV. Seeland.				
Aarberg	61	60	1	7
Biel	439	358	23 bedingter Straferlass 81	155
Büren	46	40	6	6
Erlach	41	36	5	9
Fraubrunnen	67	65	2	6
Laupen	31	31	—	6
Nidau	83	76	1 bed. Straferlass 7	22
	768	666	102	211
V. Jura.				
Courtelary	212	205	7	9
Delsberg	179	162	3 bed. Straferlass 17	66
Freibergen	78	74	4 „ „ 4	9
Laufen	148	115	33	56
Münster	263	257	3 „ „ 6	101
Neuenstadt	22	15	7	9
Pruntrut	179	157	3 „ „ 22	50
	1081	985	96	300
Zusammenstellung.				
I. Oberland	609	557	52	105
II. Mittelland	962	816	146	248
III. Emmenthal	463	414	49	89
IV. Seeland	768	666	102	211
V. Jura	1081	985	96	300
Total	3883	3438	445	953

N. B. Eine vollständige Statistik der mit Anwendung des bedingten Straferlasses gefällten Urteile konnte nicht erstellt werden, da einige Regierungsstatthalter den Grund des Nichtvollzugs der Urteile nicht angegeben haben.

Der durch das späte Eintreten dauernd warmer Witterung nötig gewordene Ankauf von Futtermitteln führte eine Kreditüberschreitung von Fr. 1485. 12 (Vorjahr: 2258. 10) herbei. Die Inventarvermehrung repräsentiert einen Wert von Fr. 607.

Die Kosten der Verpflegung pro Tag und Zögling betrugen Fr. 1. 52, das Anstaltspersonal inbegriffen Fr. 1. 26 pro Tag und Kopf. Der Hülfsfonds hat die Höhe von Fr. 6288. 70 erreicht.

VII. Die Bezirksgefängnisse.

In den 31 Bezirksgefängnissen wurden vom Gefängnisinspektor 69 Inspektionen vorgenommen.

Strafvollzug.

Über den Stand des Vollzuges der Freiheitsstrafen auf Ende 1907 gibt die nachstehende Tabelle Auskunft.

Hinsichtlich des Vollzuges der auf Geldstrafen lautenden Urteile wird auf den Bericht der Finanzdirektion verwiesen.

Am 23. August erliess der Regierungsrat ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter, worin diese angewiesen wurden, inskünftig in Fällen, in welchen eine gerichtlich ausgesprochene Busse wegen Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten in Gefängnis umgewandelt wird, die Gefängnisstrafe nicht als verschärfte, wie dies bisher üblich war, zu vollziehen.

Strafnachlassgesuche.

Es wurden 270 (1906: 229) Gesuche um Nachlass von Freiheitsstrafen, Ehrenstrafen, Verweisungsstrafen und Bussen behandelt, 252 (1906: 214) durch den Grossen Rat, 18 durch den Regierungsrat. In 65 Fällen gewährte der Grosse Rat den Nachlass ganz, in 85 Fällen teilweise, in 6 Fällen eine Umwandlung von Gefängnisstrafe in Busse, in 95 Fällen wies er das Gesuch ab. Von den durch den Regierungsrat behandelten Gesuchen wurden 7 in entsprechendem, 10 in abweisendem Sinne erledigt, auf 1 Gesuch trat der Regierungsrat nicht ein.

Den Nachlass des letzten Zwölftels gewährte die Polizeidirektion 41 Sträflingen.

Es ist zu hoffen, dass die Einführung des bedingten Straferlasses und bald auch der bedingten Entlassung von Sträflingen in unsere Strafgesetzgebung eine Verminderung der Strafnachlassgesuche herbeiführen wird.

Bundesstrafrechtliche Fälle.

Im Berichtsjahre beschäftigten uns 36 Fälle, in welchen die Anwendung von Strafgesetzen des Bundes in Betracht kam. 24 Fälle betrafen Eisenbahn-, je 1 eine Post-, bezw. Dampfschiffgefährdung, 6 Bundesaktenfälschung (in 4 Fällen in Konkurrenz mit Amtspflichtverletzung, in 2 in Konkurrenz mit Unterschlagung), 3 Fälle Amtspflichtverletzung in Konkurrenz mit kantonalen Delikten, 1 Fall eine Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen. 20 Fälle waren zu Ende des Jahres noch unerledigt. In 2 Fällen erfolgten Freisprechungen, in 1 die Aufhebung der Untersuchung, in 11 Fällen wurden Bussen von 20 bis 100 Franken, in 3 Fällen Gefängnisstrafe von 5 bis 15 Tagen, in 1 Zuchthausstrafe von 15 Monaten ausgesprochen. Ein Angeschuldigter entzog sich der Strafverfolgung durch die Flucht; in 3 Fällen (Eisenbahngefährdung durch Schüsse) blieben die Täter unentdeckt.

Fremdenpolizei.

Es wurden an 859 Schweizerbürger (Vorjahr 730) und 538 Ausländer (Vorjahr: 468) Niederlassungsbewilligungen erteilt, 309 Niederlassungsbewilligungen umgeändert und zahlreiche erneuert, die Schriften von 4854 Kantonsfremden zum Aufenthalt in der Stadt Bern visiert und 89 Aufenthaltsbewilligungen ausgestellt für kantonsfremde Personen, welche sich in einer Landgemeinde des Amtsbezirkes Bern aufhalten.

Mit Kreisschreiben vom 10. Januar teilte das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement mit, dass von nun an englische Staatsangehörige behufs ihrer Niederlassung in der Schweiz eines von der englischen Gesandtschaft in Bern ausgestellten Matrikelscheins von unbeschränkter Gültigkeitsdauer bedürfen. Durch ein ferneres Kreisschreiben vom 22. November wurde uns zur Kenntnis gebracht, welche Schritte in der Schweiz niedergelassene dänische Staatsangehörige zum Zwecke der Beibehaltung ihres dänischen Staatsbürgerrechts zu unternehmen haben.

Durch ein Urteil des Bundesgerichts von 1907 in Sachen Däpp gegen Aargau wurde festgestellt, dass die Kantone, angesichts Art. 60 B.-V., nicht berechtigt sind, von den in ihrem Gebiete sich aufhaltenden Angehörigen anderer Schweizerkantone eine Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu verlangen und eine Gebühr hierfür zu beziehen. Nachdem uns dieses Urteil zur Kenntnis gekommen war, veranlassten wir den Regierungsrat, in einem Kreisschreiben vom 19. November an die Regierungsstatthalter dieselben anzuweisen, inskünftig die im Kanton Bern sich aufhaltenden kantonsfremden Schweizerbürger nicht mehr zur Erneuerung ihrer Aufenthaltsbewilligungen und zur Bezahlung der Erneuerungsgebühr anzuhalten.

Vielfach langten wieder Gesuche von schriftenlosen Ausländern um Bewilligung des Aufenthaltes ein, welche je nach den Umständen und der Stellungnahme der Gemeinde- und Bezirksbehörden in entsprechendem oder abweisendem Sinne erledigt wurden. Zahlreiche Gesuche neu eingezogener schriftenloser Russen wurden abgewiesen. Im Falle der Abweisung wurde gleichzeitig die Ausweisung der schriftenlosen Person verfügt. Eine im Jahre 1904 verfügte Ausweisung eines schriftenlosen Franzosen, dessen Betragen zu Klagen Anlass gegeben hatte, wurde auf Wohlverhalten hin sistiert, nachdem der Ausgewiesene darum nachgesucht und sich darüber ausgewiesen hatte, dass er seit 2 Jahren im Kanton Solothurn gewohnt und sich dort klaglos aufgehalten hatte.

Im Berichtsjahre verfügte der Bundesrat, gestützt auf Art. 70 der Bundesverfassung, die Ausweisung

eines französischen, anscheinend etwas geistesgestörten Staatsangehörigen, der sich mit Spionage befasste, sowie eines italienischen und eines slavischen (russischen oder bulgarischen?) Anarchisten. Die im Auftrage der Bundesbehörden vorgenommene Untersuchung eines Vorfalles im chemischen Laboratorium der Hochschule, wobei ein russischer Student ohne Bewilligung des Professors Knallquecksilber hergestellt hatte, ergab keine Anhaltspunkte dafür, dass der betreffende Student verbrecherische Absichten verfolgt hätte.

Im Berichtsjahre wurden Heimschaffungen von 18 deutschen Staatsangehörigen (worunter eine Familie von 4 und eine solche von 9 Köpfen), eines Franzosen, dreier Italiener, einer Österreicherin und eines Niederländers anbegehrt. In 17 Fällen wurde dem Begehren entsprochen, zwei Italiener starben vor Erledigung der Heimschaffungsbegehren, ebenso ein Deutscher (dessen Familie dann heimgeschafft wurde); in einem Falle wurde das Begehren zurückgezogen; in einem andern zogen die betreffenden Personen vor dem Vollzuge der Heimschaffung fort. Der Grund der Heimschaffung bildete in 6 Fällen Geisteskrankheit, in einem verwahrloste Erziehung. Grosse Mühe verursachte der Fall eines im November 1906 in Bern von einer deutschen Dienstmagd ausserehelich geborenen und seither bei einem Landwirt in Belp verpflegten Kindes, weil die Mutter desselben sich kurz nach der Geburt von Bern entfernte und sich um das Mädchen nicht mehr bekümmerte, auch während ihres Aufenthaltes in Bern keine Ausweisschriften deponiert und über ihren Namen und ihre Herkunft teilweise unwahre Angaben gemacht hatte. Es gelang dann, sie in Colmar, wo sie verhaftet war, ausfindig zu machen und über ihre Herkunft und ihr Vorleben einvernehmen zu lassen. An Hand dieser Einvernahme wurde ihre Identität festgestellt und die Anerkennung des Kindes als eines badischen Angehörigen, sowie die Ausstellung eines Heimatscheins für dasselbe erwirkt. Auf den Wunsch seines Pflegevaters wurde vorläufig von der Ausschaffung des Kindes Umgang genommen.

Die Angelegenheit des Josef Serafin, aus Zydaczow, Galizien, alias Jan Ilnicky aus Philippopel, wurde auch im Berichtsjahre nicht erledigt. Die österreichischen Behörden verweigerten zunächst die Anerkennung des Geisteskranken als eines österreichischen Angehörigen. Als dann aber Serafin in Gegenwart eines Assistenten am hiesigen physiologischen Institut, der zu gleicher Zeit wie er in Olmütz (Mähren) österreichischen Militärdienst geleistet hatte und sich noch wohl an den Josef Serafin erinnerte, und eines Sekretärs der österreichischen Gesandtschaft in Bern durch den Regierungsstatthalter von Konolfingen über seinen ganzen Lebenslauf einvernommen worden war und dabei zum ersten Male vor einer schweizerischen Behörde genauen Aufschluss über seine Herkunft und sein Vorleben erteilt hatte, da wurde er endlich, auf Grund des nach Österreich gesandten Abhörungsprotokolls, als dortiger Staatsbürger anerkannt. Mit der Heimschaffung sollte aber noch gewartet werden, bis eine Delegation der Stadt Zydaczow ihren Mitbürger in Münsingen besucht haben würde. Diese Delegation traf bis Ende 1907 nicht ein.

Das Jahr 1908 brachte endlich die Erledigung; wir werden den Bericht darüber nächstes Jahr erstatten.

Im interkantonalen Verkehr wurden, soweit diese Heimschaffungen sich durch unsere Vermittlung vollzogen, 15 Personen (darunter 1 aus Appenzell A.-Rh. stammende Familie von, ohne das Familienhaupt, 4 Personen, der Mann hatte die Familie vor der Heimschaffung verlassen) heimgeschafft, 2 nach dem Kanton Zürich, 2 nach dem Kanton Aargau, 3 nach Solothurn, je 1 nach Freiburg, Baselland, Tessin und Neuenburg. In 4 Fällen bildete Geisteskrankheit, in 3 Fällen körperliche Krankheit den Grund der Heimschaffung. In einem Falle stellte der Regierungsstatthalter von Freibergen an uns den Antrag auf Heimschaffung nach Frankreich mit Bezug auf zwei von dort her nach Muriaux gekommene Frauenspersonen, von welchen die eine ihrer Entbindung entgegensah. Aus den Akten ergab sich aber, dass diese Frauen, obwohl sie nach Massgabe des französischen Zivilgesetzbuches Französinnen waren, gleichzeitig das Burgerrecht der solothurnischen Gemeinde Selzach besassen, also auch als Schweizerinnen anerkannt werden mussten, was ihre Heimschaffung nach Frankreich ausschloss. Die beiden Weibspersonen — Mutter und Tochter — wurden dann samt dem von der letztern im Bezirksspital zu Saignelégier geborenen Kinde von der Gemeinde Selzach übernommen.

Nicht zum Abschluss gelangte im Berichtsjahre die Angelegenheit einer Familie Liechti in Aarberg, welche dort immer der öffentlichen Wohltätigkeit zur Last zu fallen droht. Die Familie, welche aus einer Frau Marianne Liechti geb. Biedermann, Rudolfs Witwe, deren Schwiegertochter Frau Rosina Liechti geb. Barth, Rudolfs Witwe und den Kindern des letztern besteht, besitzt an Ausweisschriften nur einen dem Rudolf Liechti-Biedermann seitens der Burgergemeinde Murten ausgestellten Heimatschein. Die Burgergemeinde Murten stellt nun aber die Behauptung auf, dieser Rudolf Liechti-Biedermann und folglich auch seine Witwe und seine Nachkommen seien gleichzeitig in Landiswil, Kanton Bern, heimatberechtigt, wo jedoch Rudolf Liechti im Burgerrodel nicht eingeschrieben ist. Bisher hat die Gemeinde Murten den Beweis der Abstammung des Rudolf Liechti-Biedermann von einem Bürger von Landiswil nicht zu führen vermocht. Anderseits hatten die bernischen Behörden bis jetzt auch keine Veranlassung, bundesgerichtlich feststellen zu lassen, dass die Familie Liechti nicht in Landiswil heimatberechtigt ist.

Bürgerrechtsaufnahmen.

In das bernische Landrecht sind nach Einreichung der gesetzlichen Requisite aufgenommen worden:

5 Angehörige anderer Kantone,
16 Angehörige des Deutschen Reichs,
8 Franzosen,
5 Osterreicher,
4 Italiener,
1 Nordamerikaner,

im ganzen, mit Inbegriff der Frauen und Kinder, 141 Personen (gegen 258 im Vorjahre). Unter den

Naturalisierten befand sich Herr G. Finsler, Gymnasialrektor in Bern, welchem die Burgergemeinde Bern das Burgerrecht schenkungsweise verliehen hatte.

Im Berichtsjahre wurde prinzipiell das Minimum, welches eine Gemeinde als Burgerrechtseinkaufssumme von einem Einbürgerungskandidaten zu verlangen hat, auf Fr. 300 festgesetzt. Im November 1907 legte ein im Jahre 1900 vom Grossen Rate in das bernische Landrecht aufgenommener französischer Staatsangehöriger den ihm seitens einer jurassischen Burgergemeinde ausgestellten Burgerbrief vor und ersuchte um Ausstellung des Naturalisationsaktes. Diesem Ansuchen konnte jedoch nicht entsprochen werden, da die dem Gesuchsteller seinerzeit vom Bundesrate noch unter der Herrschaft des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 erteilte Bewilligung zum Erwerb des Schweizerbürgerrechts ihre Gültigkeit dadurch verloren hatte, dass der Einbürgerungskandidat nicht innerhalb zwei Jahren von ihrer Erteilung an ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht erworben hatte, und infolgedessen auch die auf die bundesrätliche Bewilligung gestützte Burgerrechtsankaufsbewilligung des Regierungsrates und die Naturalisation des Bewerbers dahingefallen waren. Es bürgerten sich u. a. ein in Renan 7 Personen (mit Inbegriff der Frauen und Kinder 16), in Epiquerez 6 (mit Inbegriff der Frauen und Kinder 12), in Tramelan-dessus 4 (22), in Bern 4 (12).

Wiedereinbürgerungsgesuche, gestützt auf Art. 10 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1903, wurden im Berichtsjahre 7 noch aus dem Jahre 1906 stammende erledigt. Neue Gesuche von Ausländerinnen, welche im Falle waren, sich auf die genannte Gesetzesbestimmung zu berufen, um unentgeltliche Wiederaufnahme in ihr früheres Kantons- und Gemeindebürgerrecht überwies das eidgenössische politische Departement dem Regierungsrate 35 (im Vorjahre 32) zur Vernehmlassung. Eines dieser Gesuche wurde zurückgezogen, ein anderes wegen ungünstigen Leumundes der Gesuchstellerin, ein drittes wegen notorischer Unterstützungsbedürftigkeit der Petentin vom Bundesrate abgewiesen. In allen andern Fällen wurde dem Gesuch entsprochen, meist im Einverständnis der Gemeindebehörde und des Regierungsrates.

Drei Fälle betrafen Frauen, die, bevor sie sich mit einem Ausländer verheirateten, zwei schweizerischen Gemeinden, der einen durch Abstammung, der andern durch eine frühere Heirat mit einem Schweizerbürger, angehört hatten. In einem Falle bereitete die Lösung der Frage, in welcher Gemeinde die Frau wiedereinzubürgern sei, keine Schwierigkeiten, da beide Gemeinden dem Berner Jura angehörten und sich zur Wiederaufnahme derselben bereit erklärt hatten. Ihre Wiedereinbürgerung erfolgte dann in ihrer letzten schweizerischen Heimatgemeinde, gleichzeitig ihrer Wohnsitzgemeinde. In beiden andern Fällen handelte es sich jedoch um Frauen, die durch Abstammung dem Kanton Bern angehört, ihr bernisches Bürgerrecht aber bereits durch Heirat mit einem Angehörigen eines andern Kantons verloren hatten, bevor sie, nach Auflösung dieser Ehe, sich mit einem Ausländer verheirateten. In beiden Fällen nahmen die betreffende bernische Gemeinde und der Regierungsrat Stellung gegen das Wiedereinbürgerungsgesuch, soweit dadurch der Kanton Bern betroffen werden sollte. Der Bundesrat teilte gleichwohl beide Frauen ihren ursprünglichen, bernischen Heimatgemeiden (Seftigen, bezw. Damphreux) zu mit der Begründung, dass die Wiedereingebürgerten tatsächlich jahrelang im Kanton Bern, nicht aber im Heimatkanton ihres ersten Mannes (Graubünden, beziehungsweise Waadt) gewohnt und daher zu diesem Kanton gar keine Beziehungen hatten.

In einem Falle schrieb der Burgerrodelführer einer Gemeinde eine in derselben wiedereingebürgerte Frau mit ihrem Mädchennamen in den Burgerrodel ein, und legte den nämlichen Familiennamen auch der gleichzeitig eingebürgerten minderjährigen Tochter der Wiedereingebürgerten bei. Auf Reklamation des Wohnsitzregisterführers der Gemeinde, in welcher die beiden Frauenspersonen wohnten, und welchem die den Burgerrodeleintragungen gemäss ausgefertigten Heimatscheine derselben zugestellt worden waren, veranlassten wir die Richtigstellung der Eintragungen und der Heimatscheine, in der Erwägung, dass durch die Einbürgerung einer landesfremden Person im Kanton Bern deren Familiennamen keine Änderung erfährt.

Von den 35 neuen Wiedereinbürgerungsgesuchen waren 33 zu Ende des Jahres erledigt, zwei unerledigt.

Von den im ganzen Wiedereingebürgerten waren

19	Deutsche	mit	32	Kindern, total	51	Personen
10	Französinnen	„	25	„ „	35	„
3	Österreicherinnen	„	6	„ „	9	„
3	Italienerinnen	„	5	„ „	8	„
1	Amerikanerin	„	1	Kind „	2	„
1	Japanerin					
zus. 37	Frauen	mit	69	Kindern, total	106	Personen

gegen 108 im Vorjahre.

32 wiedereingebürgerte Frauen waren Witwen, 5 geschieden. Wiedereingebürgert wurden im Amtsbezirk Aarwangen 1 Frau (1 Person), Courtelary 1 Frau (2 Personen), Delsberg 1 (3), Freibergen 1 (4), Fraubrunnen 1 (2), Frutigen 1 (3), Interlaken 1 (3), Konolfingen 2 (3), Laufen 1 (3), Laupen 2 (6), Münster 1 (4), Oberhasle 1 (4), Pruntrut 6 (15), Saanen 1 (1), Schwarzenburg 1 (1), Seftigen 3 (5), Signau 5 (22), Obersimmental 1 (2), Trachselwald 4 (16), Wangen 2 (4), 15 wiedereingebürgerte Frauen wohnten im Kanton Bern, 22 in andern Kantonen (je 5 in Neuenburg und Genf).

Im Berichtsjahre wurde uns ferner die Wiedereinbürgerung zweier im Kanton Bern wohnhafter Italienerinnen, einer Deutschen, einer Österreicherin und einer Spanierin in das Burgerrecht des Kantons Aargau mitgeteilt.

Im Berichtsjahr wandte sich ein in Pruntrut wohnhafter französischer Staatsangehöriger an den Regierungsrat mit dem Gesuch, er möchte, gestützt auf das Reglement über die Herstellung der Burgerrechte in dem mit dem Kanton Bern vereinigten ehemaligen Bistum Basel, vom 29. April 1816, als Angehöriger der Gemeinde Muriaux anerkannt werden. Diesem Gesuche wurde, da der Gesuchsteller in unzweifelhafter Weise seine eheliche Abstammung von Personen, die im Zeitpunkte der Okkupation der

Freiberge durch französische Truppen in Muriaux heimatberechtigt gewesen waren, dargetan hatte, und von keiner Seite behauptet wurde, er oder einer seiner Vorfahren hätten ausdrücklich auf das Bürgerrecht von Muriaux verzichtet, entsprochen. Der Gesuchsteller und seine Nachkommen behalten gleichwohl die französische Staatsangehörigkeit, welche die Familie zur Zeit der französischen Okkupation des Jura erworben hatte, bei, bis sie darauf ausdrücklich verzichten.

Zivilstandswesen.

Zahl und Umschreibung der Zivilstandskreise haben sich im Berichtsjahre nicht verändert. Die im Laufe des Jahres vorgekommenen Zivilstandsbeamtenwahlen waren in keinem Falle beanstandet worden und konnten alle bestätigt werden.

Die im letzten Jahresberichte erwähnte Eingabe der bernischen Zivilstandsbeamten, tendierend auf Erhöhung der bisherigen staatlichen Entschädigung von Fr. 66,000 auf Fr. 100,000, wurde vorläufig dadurch erledigt, dass in das Budget pro 1908 der bezügliche Posten auf Fr. 80,000 erhöht wurde, wovon Fr. 66,000 auf den Zivilstandsbeamten nach Massgabe der Kopfzahl der im Zivilstandskreise ansässigen Bevölkerung, 14,000 nach Massgabe der in jedem Zivilstandskreise notwendigwerdenden gebührenfreien Verrichtungen (insbesondere Einschreibungen in die B-Register) verteilt werden. Da dieser Verteilungsmodus noch nicht alle Ungleichheiten beseitigt, wird eine Abänderung desselben in Erwägung gezogen.

Den Inspektionsberichten ist zu entnehmen, dass die Führung der Register und die Amtsführung der Zivilstandsbeamten im Berichtsjahre im ganzen befriedigend war. Grobe Verstösse waren nicht zu rügen; kleinere Unregelmässigkeiten waren hie und da zu konstatieren.

Mit Kreisschreiben vom 25. Januar 1907 teilte das eidgenössische Justiz- nnd Polizeidepartement mit, dass die Nachträge zum Handbuche für die schweizerischen Zivilstandsbeamten nunmehr druckfertig vorliegen, und ersuchte um Mitteilung der Zahl der Exemplare, die der Kanton Bern benötige. Am 6. Februar subskribierte der Regierungsrat auf 261 deutsche und 94 französische Exemplare. Infolge Beschlusses vom 25. April wurde für diese Anschaffung der Druckkostenkredit der Staatskanzlei mit Fr. 652. 50 belastet.

Mit Kreisschreiben vom 16. Juli brachte der Bundesrat das am 21. Juni 1907 erfolgte Inkrafttreten eines die bisherige französische Ehegesetzgebung in verschiedenen Punkten abändernden französischen Gesetzes zur Kenntnis. Die Abänderungen beziehen sich auf die Formalitäten der Eheverkündung, sowie auf die Einwilligung der Eltern zur Verehelichung mehrjähriger Kinder; sie wurden den Regierungsstatthaltern für sich und zu Handen der Zivilstandsbeamten durch Kreisschreiben vom 29. Juli mitgeteilt. Ebenso setzte uns das Justiz- und Polizeidepartement mit Kreisschreiben vom 20. Juni davon in Kenntnis, dass laut Mitteilung der schwedischen Regierung der Generalsekretär des schwedischen Ministeriums des Auswärtigen kompetent sei, Ehefähigkeitszeugnisse für schwedische Angehörige im Sinne der Haager Konvention auszustellen. Durch Kreisschreiben des Regierungsrates vom 4. Juli wurden die Regierungsstatthalter für sich und zu Handen der Zivilstandsbeamten hierauf aufmerksam gemacht.

Die Zahl der der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegten Nachweise über die Eheschliessungen bernischer Angehöriger im Auslande war auch im Berichtsjahre erheblich. Der im letztjährigen Berichte erwähnte Fall einer zwischen Oheim und Nichte in fraudem legis in London geschlossenen Heirat wurde im Berichtsjahre noch nicht endgültig erledigt. Durch Urteil vom 25. April 1907 hat das Bundesgericht die vom Kanton Bern aufgeworfene Frage, ob zur amtlichen Anhebung der Ehenichtigkeitsklage die Behörden des Wohnsitzkantons (in casu Aargau) der Eheleute, oder diejenigen des Heimatkantons (in casu Bern) zuständig seien, im Sinne unseres Antrages entschieden, d. h. die aargauischen Behörden für zuständig erklärt. Nachdem hierseits erneute Schritte bei der Aargauer Regierung getan worden waren, veranlasste diese nunmehr die Anhebung der Nichtigkeitsklage mit Bezug auf die betreffende Ehe; zurzeit kennen wir den Ausgang des Prozesses noch nicht. Ein aus der Ehe hervorgegangenes Kind wurde seither im Zivilstandsregister der Heimatgemeinde eingetragen.

Auf die Anfrage eines Zivilstandsbeamten wurde erklärt, dass der Eingehung einer Ehe zwischen dem Oheim und der mit ihm nicht blutsverwandten Halbnichte nach schweizerischem Rechte kein Hindernis entgegenstehe.

Die Bewilligung zur Trauung von Ausländern im Kanton Bern wurde in 301 Fällen (Vorjahr: 262) erteilt. Hiervon betrafen 124 (120) deutsche Reichsangehörige, 82 (67) Italiener, 49 (40) Franzosen, 20 (10) Angehörige Österreich-Ungarns, 16 Russen.

Im Berichtsjahre wurde die vom Zivilstandsamt Aeschi vorgenommene Verkündung des Sohnes eines naturalisierten und in Bettlach (Solothurn) eingebürgerten Franzosen für ungültig erklärt, da der Bräutigam darin als in Bettlach heimatberechtigt und demgemäss als Schweizer behandelt worden war, während er tatsächlich wegen Unterlassung der durch den schweizerisch-französischen Staatsvertrag vom 23. Juli 1879 von den Kindern in der Schweiz naturalisierter Franzosen geforderten Option ausschliesslich Franzose geblieben war. Der Betreffende musste sich daher unter Beobachtung der für Ausländer vorgeschriebenen Förmlichkeiten nochmals um die Verkündung seiner Ehe bewerben. Ferner stellten wir fest, dass auch seit Inkrafttreten der Haager Konvention eine verwitwete oder geschiedene Frau in der Schweiz erst nach Ablauf der 300tägigen Wartefrist eine neue Ehe eingehen und dass von diesem zeitlichen Ehehindernis nicht dispensiert werden kann.

Gestützt auf ein Urteil des korrektionellen Gerichts von Bern, welches zwei Eheleute wegen Unterdrückung des Familienstandes, begangen dadurch, dass sie wahrheitswidrigerweise das von der Ehefrau vorehelich geborene Kind als vom Ehemann erzeugt bezeichnet und durch förmliche Erklärung vor dem

Zivilstandsamt egitimiert hatten, strafrechtlich verurteilt hatte, ordneten wir die Eintragung einer Randbemerkung zur Eintragung der Geburt des betreffenden Kindes an, des Inhalts, dass die mit Bezug auf dasselbe abgegebene Legitimationserklärung null und nichtig sei und dass das Kind somit den ihm zufolge seiner Geburt zukommenden Zivilstand beibehalte.

Eine analoge Verfügung wurde getroffen mit Bezug auf das von einer verheirateten Italienerin, die mit einem andern Italiener als ihrem Manne im Konkubinat lebte, geborene Kind, welches in das Zivilstandsregister als Kind des Geliebten seiner Mutter eingetragen worden war, nachdem das Amtsgericht Laufen die beiden fehlbaren Personen wegen Unterdrückung des Personenstandes verurteilt hatte.

In einem andern Falle wurde festgestellt, dass ein im Frauenspital in Bern von einer geschiedenen Ehefrau mehr als 300 Tage nach der Scheidung geborenes Kind auf die Angaben der Mutter hin als ehelich ins Zivilstandsregister von Bern eingetragen worden war. Eine gegen die betreffende Frau, die seither einen Italiener, den wahren Vater des Kindes, geheiratet hatte, angehobene Untersuchung wegen Unterdrückung des Familienstandes endete mit einem Aufhebungsbeschluss, da die Angeschuldigte glaubhaft zu machen wusste, dass sie im Zeitpunkte der Geburt des Kindes vom Ehescheidungsurteil keine Kenntnis gehabt hatte. Wir ordneten dann auf Grund der Akten auf administrativem Wege die Berichtigung der Geburtseintragung an.

Im Berichtsjahre fand eine Person infolge Hirnschlages im Lützelsee an der schweizerisch-elsässischen Grenze den Tod. Der Todesfall wurde ins Zivilstandsregister von Lützel eingetragen. Das Amtsgericht von Pfirt annullierte aber diese Eintragung, gestützt darauf, dass der Todesfall im bernischen Teile des Lützelsees eingetreten sei. Infolgedessen ermächtigten wir den Zivilstandsbeamten von Pleigne zur Eintragung des Todesfalles in sein Register. Ferner ermächtigten wir auf Ansuchen des Regierungsrates des Kantons Luzern den Zivilstandsbeamten von Innertkirchen, den am 28. Juni 1906 im Urbachtal verunglückten Oskar Felix, dessen Leiche nie aufgefunden werden konnte, als gestorben ins dortige Totenregister einzutragen.

Auf begründetes Gesuch bewilligte der Regierungsrat in 19 Fällen die Änderung des Familiennamens und in 6 Fällen die Änderung des in das Geburtsregister eingetragenen Personennamens.

Auswanderungswesen.

Im Jahre 1907 wanderten laut der vom eidgenössischen Auswanderungsamt auf Grund der Mitteilungen der Auswanderungsagenturen gemachten Zusammenstellungen 1202 Personen (1906: 1081) aus dem Kanton Bern nach den überseeischen Ländern aus, davon 1113 nach den Vereinigten Staaten, 62 nach Argentinien.

Auf 1. Januar 1908 bestanden im Kanton Bern 41 Unteragenturen.

Hausierwesen.

Die Zahl der im Jahre 1907 erteilten Hausierpatente betrug 5083 (1906: 5080). Der Betrag der Patentgebühren ist mit Fr. 85,514. 90 um Fr. 130. 20 niedriger als derjenige des Vorjahres.

Im Berichtsjahr wies der Regierungsrat den Rekurs einer mehrfach vorbestraften Person gegen einen Entscheid der Polizeidirektion betreffend Verweigerung des Hausierpatentes ab.

Ein Kreisschreiben des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements betreffend Erteilung von Hausierpatenten an Ausländer wurde vom Regierungsrate am 19. Januar 1907 dahin beantwortet, dass es wünschbar erscheine, die Kantone möchten nicht mehr von Bundes wegen zur Erteilung von Hausierpatenten an Ausländer verhalten werden, da die ausländischen Hausierer die schweizerischen Handelsleute in ihrer Existenz bedrohen und zudem Schweizer in ausländischen Staaten tatsächlich fast gar keine hausieren.

Stellenvermittlungswesen.

Es sind 5 neue Bewilligungen zur gewerbsmässigen Stellenvermittlung erteilt und 40 frühere Bewilligungen für das Jahr 1907 erneuert worden. Anderseits sind 5 Bewilligungen infolge Verzichtes oder Ablebens der Inhaber erloschen. Auf 1. Januar 1908 bestanden 40 Placierungsbureaux.

Klagen über das Geschäftsgebaren der Stellenvermittler sind uns keine zugegangen.

Spiel- und Lotteriebewilligungen.

Die Polizeidirektion stellte 150 Bewilligungen (1906: 158) für mehr als einen Tag dauernde öffentliche Spiele aus. Der Ertrag der Gebühren belief sich zusammen auf Fr. 3523 (1906: Fr. 3864. 50).

Der Regierungsrat erteilte die Bewilligung zur Veranstaltung von Verlosungen von Naturalien im Betrage von über Fr. 3000 in 24 Fällen. Ferner bewilligte er der Aktiengesellschaft des Berner Stadttheaters zur Tilgung ihrer Schulden und Anlage eines Reservefonds zur Deckung der Betriebsdefizite der nächsten Jahre die Emission einer Geldlotterie von Fr. 1,200,000. Die Bewilligung anderer Geldlotterien wurde abgelehnt; ebenso verweigerte der Regierungsrat die Bewilligung zum Vertriebe von Losen ausserkantonaler Lotterien im Kanton Bern.

Die Polizeidirektion ihrerseits bewilligte wieder in zahlreichen Fällen die Veranstaltung von Verlosungen von kleinerem Werte, welche die Förderung der Wohltätigkeit, der Gemeinnützigkeit oder der Kunst bezwecken.

Auslieferungen.

Die hierseits (teils durch den Regierungsrat, teils — in geringfügigen Fällen und ausschliesslich im interkantonalen Verkehr — durch die Polizeidirektion) bei andern Kantonen und auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen beziffern sich auf (nach Personen gezählt) 79 (gegen eine Person wurden zwei

Auslieferungsbegehren gestellt), die von auswärts eingelangten Auslieferungsbegehren auf (ebenfalls nach Personen gezählt) 50.

Von den hierseitigen Begehren gingen 51 an andere Kantone (10 an Zürich, 8 an Genf, 7 an Baselstadt, je 6 an Freiburg und Neuenburg, je 2 an Luzern, Solothurn, St. Gallen und Waadt, je 1 an Uri, Schwyz, Baselland, Schaffhausen, Aargau und Tessin), je 13 an Deutschland und Frankreich, je 1 an Österreich, Italien und Portugal. Hiervon wurde die Auslieferung in 51 Fällen bewilligt, zum Teil, im interkantonalen Verkehr, bloss prinzipiell, das heisst, für den Fall, dass der Verfolgte sich nicht verpflichten sollte, jeder Vorladung in der Sache vor eine bernische Gerichts- und Strafvollzugsbehörde Folge zu leisten oder eine von ihm in diesem Sinne eingegangene Verpflichtung nicht erfüllen sollte. Wir stellten in diesen Fällen, in welchen es sich um nicht sehr schwere Delikte handelte, die eine Verhaftung und Zuführung des Verfolgten nicht unbedingt erforderten, das Begehren in diesem Sinne. Auf die Stellung des Auslieferungsbegehrens konnten wir dabei angesichts der Praxis des Bundesgerichts, welches die Durchführung des Auslieferungsverfahrens als unumgängliche Prozessvoraussetzung bei einem gegen den in einem andern Kanton niedergelassenen Angeschuldigten anzuhebenden Strafprozesse wegen eines Auslieferungsdeliktes bezeichnet, nicht von vornherein verzichten. In 12 Fällen übernahmen die Behörden anderer Schweizerkantone die Strafverfolguug, in 3 den Strafvollzug; 1 Begehren wurde abgewiesen, 4 zurückgezogen. 6 Verfolgte konnten nicht ausfindig gemacht werden. 3 Begehren waren zu Ende des Jahres unerledigt, haben aber seither ihre Erledigung gefunden. Im Berichtsjahre wurde ferner eine wegen Einbruchdiebstahls verfolgte Person, deren Auslieferung bereits 1906 verlangt worden war, von Deutschland ausgeliefert, wo sie eine längere Freiheitsstrafe zu verbüssen hatte. In 25 Fällen handelte es sich um Betrug, in 16 um Diebstahl, in 9 um Unterschlagung (inklusive Fundunterschlagung), in je 7 um Mordversuch und Eigentumsbeschädigung, in 6 um Lebensmittelpolizeidelikte, in je 5 um Nichterfüllung der Unterstützungspflicht und Urkundenfälschung, in 4 um Sittlichkeitsdelikte, in je 2 um Konkursdelikte, Entführung, Misshandlung und Banknotenfälschung, in je 1 um Abtreibung, Missbrauch des Züchtigungsrechtes und Meineid.

In einem Falle musste die Auslieferung von 6 am „Refrain"-Werke am Doubs beschäftigten Italienern bei Frankreich nachgesucht werden, welche den Wirt einer auf dem Gebiete des Amtsbezirkes Freibergen gelegenen Wirtschaft und dessen Familie mit Revolvern und Wurfgeschossen angegriffen und nachher die Wirtschaft fast demoliert hatten. In einem andern Falle stellte ein Untersuchungsrichter an uns das Ansuchen, wir möchten den Kanton Tessin um die prinzipielle Auslieferung eines in Lugano niedergelassenen Luzerners ersuchen. Da der Betreffende sich aber damals nicht in seinem Niederlassungskanton, sondern in Zürich in Strafhaft befand, verlangten wir seine Auslieferung und Zuführung bei den Zürcher Behörden. In der Tat können wir dem Art. 1, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 24. Juli 1852 nicht die Tragweite zuschreiben, dass in jedem Falle, wenn die bernischen Behörden eine in einem andern Kanton niedergelassene Person wegen eines Auslieferungsdeliktes verfolgen, der Niederlassungskanton um die Auslieferung bezw. Übernahme der Strafverfolgung anzugehen sei, auch wenn sich der Verfolgte im Momente der Stellung des Begehrens tatsächlich in der Gewalt eines dritten Kantons befindet. In einem solchen Falle hat der Niederlassungskanton, wenn er nicht seinerseits die Auslieferung des nämlichen Angeschuldigten zu verlangen im Falle ist, zur Auslieferungsfrage gar nichts zu sagen; dieselbe erledigt sich einfach zwischen dem Kanton, in welchem der Strafprozess geführt wird, und demjenigen, der den Verfolgten in seiner Gewalt hat.

Im Berichtsjahre verurteilten die neuenburgischen Gerichte den Georges David Perret-Gentil und den Arthur Mathys, nachdem die Strafverfolgung derselben wegen der von ihnen in Pruntrut und Boncourt bewerkstelligten Ausgabe falscher Banknoten vom Kanton Neuenburg auf unser Ansuchen übernommen worden war, wegen dieser und gleichartiger, von ihnen in den Kantonen Neuenburg und Waadt und im Auslande begangenen Verbrechen zu 4, beziehungsweise $3^1/_2$ Jahren Zuchthaus.

In einem vom Kanton Tessin an den Kanton Bern ausgelieferten angeblichen Australier wurde nach seiner Verurteilung in Bern ein vom Strafgericht Lanciano (Italien) wegen Betrugs zu 11 Jahren Zuchthaus verurteilter Italiener entdeckt; die italienische Regierung hat seither seine Auslieferung verlangt. Im Dezember gelang es, mit Hülfe der Hamburger Polizei die Spur eines vom Untersuchungsrichter von Obersimmental wegen Fälschung und betrügerischen Konkurses Verfolgten aufzufinden, der sich unter falschem Namen in Hamburg nach Buenos-Aires eingeschifft hatte. Da der betreffende Dampfer noch verschiedene europäische Häfen anlief, bevor er die Reise über den Ozean antrat, konnte der Flüchtling durch Vermittlung des Schweizerkonsuls in Lissabon bei seinem Eintreffen daselbst verhaftet werden; seine Auslieferung ist im laufenden Jahre erfolgt.

Von den von auswärts eingelangten Begehren kamen 34 aus den andern Kantonen (10 aus Zürich, 5 aus Neuenburg, je 4 aus Solothurn und Waadt, je 3 aus Basel-Stadt und Aargau, 2 aus Freiburg, je 1 aus Zug, Graubünden und Wallis), 6 aus Deutschland, 4 aus Frankreich, 3 aus Österreich, 2 aus Italien, 1 aus England. In 40 Fällen wurde dem Begehren entsprochen (bisweilen nur prinzipiell, das heisst, für den Fall, dass der Verfolgte sich nicht freiwillig den Behörden des requirierenden Kantons stellen sollte); der Vollzug der Auslieferung unterblieb in einigen dieser Fälle, weil die betreffende Person noch im Kanton Bern in Strafuntersuchung stand oder eine Strafe zu verbüssen hatte; in 3 Fällen wurde das Begehren zurückgezogen, 3 Verfolgte konnten nicht aufgefunden werden; in 2 (interkantonalen) Fällen wurde die Strafverfolgung, in einem der Strafvollzug übernommen; in einem Falle wurde die Auslieferung verweigert. Hierbei stützten wir uns darauf, dass das Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 die gegenseitige Auslieferungspflicht unter den Kan-

tonen für das Delikt des Betruges nur dann statuiert, wenn es sich nicht um unbedeutende Fälle handle; der Fall, dessetwegen die Zuger Regierung die Auslieferung des im Kanton Bern niedergelassenen Angeschuldigten verlangte, betraf aber, wenn es sich überhaupt um Betrug handeln konnte, jedenfalls nur eine sehr unbedeutende betrügerische Handlung. In 17 Fällen handelte es sich um Diebstahl, in 15 um Betrug, in 6 um Unterschlagung, in 3 um Sittlichkeitsdelikte, in 2 um Fälschung und Erpressung, in je 1 um Münzfälschung, falsche Zeugenaussage, Brandstiftung, Misshandlung, Nichterfüllung der Unterstützungspflicht, Nichtbezahlung der Militärsteuer, Fischfrevel und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung.

In einem Falle, in welchem die Solothurner Behörden die Auslieferung eines Berners wegen Brandstiftung und Unterschlagung verlangten, sicherten wir ihnen die bernahme der Strafverfolgung durch die bernischen Gerichte zu. In der Folge erklärte aber die Anklagekammer die bernischen Gerichte, gestützt auf Art. 9 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche, für nicht kompetent, die Strafverfolgung des Angeschuldigten wegen Unterschlagung zu übernehmen; die Untersuchung wegen Brandstiftung wurde durchgeführt, endete aber mit einem Aufhebungsbeschluss. Angesichts dieser Sachlage sind die solothurnischen Behörden berechtigt, die Auslieferung des Verfolgten wegen Unterschlagung neuerdings anzubegehren.

Unter den hierseits an Neuenburg ausgelieferten Personen befanden sich die Gehülfen der vom Kondukteur Aschwanden der Bern-Neuenburg-Bahn begangenen Eisenbahndiebstähle.

In 2 Fällen suchten deutsche, in einem eine französische Behörde um die Übernahme der Strafverfolgung von bernischen Angehörigen nach, welche in Deutschland, bezw. in Frankreich, strafbare Handlungen begangen und sich nachher in die Schweiz geflüchtet hatten. In allen Fällen wurde dem Begehren entsprochen; einer der von Deutschland aus Verfolgten wurde vom Amtsgericht Trachselwald wegen Diebstahls zu 10 Monaten Korrektionshaus, der von Frankreich Verfolgte wegen Raubes durch die Assisen des I. Bezirks zu 8 Jahren Zuchthaus verurteilt. Der dritte Fall hatte zu Ende des Jahres seine Erledigung noch nicht gefunden. Ebenso sind wir bis heute ohne Mitteilung darüber geblieben, welche Folge die italienische Regierung unserem im Oktober 1907 gestellten Begehren um Übernahme der Strafverfolgung eines Italieners wegen eines ihm zur Last gelegten, in Neuenstadt begangenen Diebstahls gegeben hat, obwohl wir schon zweimal deswegen beim Bundesrate vorstellig geworden sind.

Die bernische Polizei besorgte die Verbringung einer von Monaco und zweier von Frankreich an Österreich auszuliefernden Personen, deren Durchlieferung durch die Schweiz der Bundesrat bewilligt hatte, von Bern bis an die österreichische Grenze.

Der Bundesrat brachte durch Kreisschreiben vom 12. Januar zur Kenntnis, dass laut einer Mitteilung der französischen Regierung inskünftig Personen, welche von Frankreich an die Schweiz ausgeliefert werden, in der Schweiz wegen aller strafbaren Handlungen, die sie vor Stellung des Auslieferungsbegehrens begangen haben, verfolgt werden können, auch wenn die Auslieferung nicht wegen aller dieser Handlungen bewilligt worden ist, unter der Bedingung, dass der Verfolgte vorbehaltlos in seine Auslieferung eingewilligt habe. Ferner teilte uns das Justiz- und Polizeidepartement mit, dass zwischen der Schweiz und Deutschland eine Gegenrechtserklärung mit Bezug auf die Auslieferung wegen unzüchtiger Handlungen mit Pflegebefohlenen, und zwischen der Schweiz und Italien eine solche mit Bezug auf die Auslieferung wegen Sprengstoffverbrechen ausgetauscht, und dass zwischen der Schweiz und Paraguay ein Auslieferungsvertrag abgeschlossen worden sei.

Vermischte Fälle.

Im Berichtsjahre wurde in 19 Fällen von seiten anderer Kantone oder ausländischer Staaten die Heimschaffung auswärts wohnender bernischer Angehöriger verlangt, in 12 von andern Kantonen (Waadt 4, Genf 3, Solothurn 2, Glarus, Baselland, Aargau je 1), in 5 von Frankreich, in 2 von Deutschland. In 17 Fällen war Geisteskrankheit der Grund der Heimschaffung, in einem körperliche Krankheit, in einem handelte es sich um Kinder, deren Eltern sich in Untersuchungshaft befanden. In allen Fällen wurde dem Begehren entsprochen; ein Geisteskranker starb vor Vollzug der Heimschaffung. Unter den Geisteskranken befanden sich zwei, die in andern Kantonen wegen strafbarer Handlungen in Untersuchung gestanden, aber wegen Unzurechnungsfähigkeit ausser Verfolgung gesetzt worden waren. Die Glarner Regierung liess uns einen zu längerer Zuchthausstrafe verurteilten Berner vor Vollzug der Strafe zuführen, weil er tuberkulös und nicht im stande war, die Strafe zu verbüssen, behielt sich aber seine Zurückführung nach Glarus für den Fall seiner Besserung vor. Bis jetzt ist diese Zurückführung nicht möglich gewesen.

Auch in diesem Jahre wurden 7 Entschädigungsbegehren, welche sich auf das Verantwortlichkeitsgesetz stützten, behandelt und 5 davon in abweisendem Sinne entschieden, eines der Anklagekammer zur Behandlung unterbreitet. Einer der Petenten, der Fr. 10,000 Entschädigung verlangt hatte, hat seither die ihm angeblich zustehende Forderung an den Staat durch Verjährung erlöschen lassen.

In zwei Fällen verfügte der Regierungsrat auf unsern Antrag die Herausgabe von Geld, welches zum Nachteil von in gerichtliche Untersuchung gezogenen Personen beschlagnahmt worden war, an Personen, welche Rechte hierauf nachzuweisen vermochten.

Im Berichtsjahre wurde beim Regierungsrat gegen einen Regierungsstatthalter Beschwerde geführt, weil er während eines Ehescheidungsstreites die Herausgabe des Kindes der betreffenden Eheleute an die klagende Ehefrau verfügt und damit in das Gebiet der gerichtlichen Behörden eingegriffen habe. Nachdem kurz nach Einreichung der Beschwerde das zuständige Amtsgericht die Verfügung des Regierungsstatthalters zur seinigen gemacht hatte, beschloss der Regierungsrat, auf die Beschwerde, als gegenstands-

los, nicht einzutreten. Auf einen vom Beschwerdeführer beim Bundesgericht einen Monat nach Erhebung der Beschwerde gegen den Regierungsstatthalter sowie gegen unsere Direktion „wegen Rechtsverzögerung“ eingereichten staatsrechtlichen Rekurs trat dasselbe nicht ein.

Endlich ermächtigten wir im Berichtsjahre eine Amtsschaffnerei, gegen einen Gerichtskostenschuldner, welcher sein ganzes Vermögen seinem Sohne abgetreten hatte, und gegen den für die Forderung des Staates ein Verlustschein ausgestellt worden war, eine Anfechtungsklage gemäss Art. 285 ff. Sch.- und K.-G. anzustellen. Die Sache ist seither durch Vergleich erledigt worden.

Bern, den 15. Mai 1908.

Der Polizeidirektor:
KLÄY.

Vom Regierungsrat genehmigt am 20. Juni 1908.

Test. Der Staatsschreiber: **Kistler.**